

Friedrich-Schiller-Universität Jena

SCHIEDSSPRUCH

In dem Beschwerdeverfahren

nach § 33 Abs. 3 lit. b) der Satzung der Verfassten Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena

beantragt durch den Vorstand des Studierendenrats mit Antrag vom 29. April 2015

- Antragsteller -

hat die Schiedskommission am 06. Juli 2015 beschlossen:

- 1. Der am 17.03.2015 eingereichte Urabstimmungsantrag auf Neuverteilung der Mitgliedsbeiträge der Studierendenschaft ist nicht satzungsgemäß.**
- 2. Der Urabstimmungsantrag ist nicht durchzuführen.**

I. Sachverhalt

Am 17.03.2015 wurde beim Antragsteller ein Antrag auf Durchführung einer Urabstimmung mit dem folgenden Urabstimmungstext eingereicht:

„Die Fachschaften erhalten für ihre Arbeit insgesamt 30 von 100 Anteilen der im Haushaltsplan veranschlagten Mitgliedsbeiträge der Studierendenschaft.

Dies, sowie die genaue Verteilung der Gelder zwischen den einzelnen Fachschaften sind durch die Finanzordnung der Studierendenschaft zu regeln.

Die betreffenden Bestimmungen können nur durch Urabstimmung geändert werden.“

Ausweislich des Protokolls der Studierendenratssitzung vom 31.03.2015 (TOP 4, S.3) war der Antrag auf Urabstimmung von mehr 1.100 Personen unterschrieben worden, deren Status als Mitglieder der Verfassten Studierendenschaft durch den Antragsteller durch stichprobenartige Prüfung bestätigt worden ist.

Der Antragsteller ist der Ansicht, dass ein Konflikt zwischen dem Urabstimmungstext und der Thüringer Verordnung über die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaften an den Hochschulen des Landes (ThürStudFVO) und dem Thüringer Hochschulgesetz vorläge, wodurch die Satzungsgemäßheit des Urabstimmungsantrags nicht gegeben sei.

Der Antragsteller beantragt daher im Wege der Beschwerde gemäß § 33 Abs.3 lit. b) sinngemäß,

die Nichtsatzungsgemäßheit der Urabstimmung vom 17.03.2015 auf Neuverteilung der Mitgliedsbeiträge festzustellen.

Über den Antrag auf vorläufige Aussetzung gemäß § 33 Abs.6 i.V.m. Abs.3 lit. b) Satzung hat die Schiedskommission mit Schiedsspruch vom 22.04.2015 bereits vorläufig entschieden.

II. Entscheidungsgründe

Die Beschwerde hat in der Hauptsache Erfolg.

Sie ist zulässig und begründet. Der am 17.03.2015 eingereichte Antrag auf Urabstimmung ist gemäß § 35 Abs.1 Nr.5 Satzung nicht satzungsgemäß.

Er ist rechtswidrig und verstößt gegen die Regelungen der Satzung des Studierendenrates (Satzung) in Verbindung mit dem Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) und der Thüringer Studierendenschaftsfinanzierungsverordnung (ThürStudFVO).

1. Zulässigkeit

Der Beschwerdeantrag ist zulässig, insbesondere ergibt sich die Zuständigkeit der Schiedskommission aus § 30 Abs.1 der Satzung. Der Antragsteller ist auch antrags-

befugt gemäß § 33 Abs.3 lit. b) Satzung. Die Satzungswidrigkeit des Urabstimmungsantrags erscheint möglich.

Die Beschwerde gemäß § 33 Abs.3 lit. b) in Verbindung mit § 30 Abs.1 Satzung die statthafte Antragsart. Abweichende Ausführungen des Antragsstellers im Wortlaut seines Antrags hinsichtlich "§ 33 Abs.6" sind unbeachtlich, denn der Antrag ist zum einen zunächst mit § 33 Abs.3 lit. b) korrekt bezeichnet und zum anderen auch inhaltlich durch Hinweis auf den vorausgegangenen Antrag auf vorläufige Aussetzung eindeutig als Beschwerde nach § 33 Abs.3 lit. b) zu erkennen.

2. Begründetheit

Der Antrag ist begründet. Der Urabstimmungsantrag, gegen den sich die Beschwerde richtet, ist rechtswidrig und nicht satzungsgemäß, insbesondere verkennt er die Bindung der Satzung des Studierendenrates an die rechtlichen Grundlagen der Hochschulfinanzverwaltung und leidet teilweise an mangelnder Bestimmtheit.

Die Nichtdurchführung der Urabstimmung war zudem gemäß §35 Abs.1 Nr.5 HS 2 Satzung anzuordnen.

- a. In formeller Hinsicht bestehen keine Bedenken hinsichtlich der Durchführung einer erforderlichen Quorums gemäß § 4 Abs.4 Var.3 der Satzung. Die erforderliche Stimmenanzahl ist unstreitig gegeben. Eine Unterschriftenliste mit der genügenden Anzahl von, die fünf von hundert, mithin in total mindestens 1.100 unterzeichnenden Mitgliedern der Verfassten Studierendenschaft umfasst, liegt vor.

Eine Verletzung sonstiger Verfahrensvorschriften ist nicht ersichtlich.

- b. Der Antrag auf Urabstimmung ist nicht mit der Satzung vereinbar.

Der dabei anzuwendende Prüfungsmaßstab sind die Satzung der Verfassten Studierendenschaft in ihrer Fassung vom 12.04.2012 (Satzung) sowie alle Ordnungen, die auf Grundlage der Satzung geschaffen wurden. Die Finanzordnung der Verfassten Studierendenschaft (FinO) stellt eine solche Ordnung dar und findet ihre Ermächtigung in § 42 S.1 der Satzung.

Höherrangiges Recht, wie insbesondere das Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) und die Thüringer Studierendenschaftsfinanzierungsverordnung (ThürStudFVO), ist dabei gerade kein Teil des unmittelbaren Prüfungsmaßstabs gemäß § 35 Abs.3 Satzung. Die Prüfung eines Sachverhalts an diesem höherrangigen Recht kann nur mittelbar und insoweit erfolgen, wie die Satzung und die aufgrund dieser erlassenen Ordnungen eine Anwendung entweder ausdrücklich anordnen, mit höherrangigem Recht unvereinbare Auslegungen zulassen oder durch den Satzungsgeber auf eine Regelung verzichtet worden ist, die ihrerseits durch höherrangiges Recht bereits geregelt wurde.

(1) Feststellungsantrag

Der vom Antragsteller sinngemäß formulierte Antrag auf Feststellung der Nichtsatzungsmäßigkeit ist auch begründet. Der Urabstimmungsantrag, gegen den er sich mit der Beschwerde wendet, steht im Widerspruch zu den Regelungen des § 10 FinO und § 44 Abs.2 und 3 Satzung und mangelt teilweise an Bestimmtheit.

Um die Vertretung der studentischen Mitglieder an der Friedrich-Schiller-Universität wahrzunehmen und um ihre Aufgaben des § 2 der Satzung wahrzunehmen, ist die Verfasste Studierendenschaft berechtigt, Beiträge von den Studierenden zu erheben, § 3 ThürStudFVO. Die Verwaltung der Beiträge durch Ausgaben und Verpflichtungen berechtigt ausschließlich den Vorstand des Studierendenrates, da er alleinig und ausschließlich die Verfasste Studierendenschaft nach außen vertreten kann, § 28 Abs.2 S.1, S.2 Nr.2 und 3 Satzung sowie § 73 Abs.2 Nr.5 ThürHG i.V.m. § 5 Abs.2 ThürStudFVO.

Eine Regelung hinsichtlich einer generellen Zuweisung eines Fixteils der Beiträge an seine selbstgegebenen Untergliederungen seiner Organe, wie es der Urabstimmungsantrag vorsieht, kann dazu führen, dass die Vertretungsbefugnis und die Finanzhoheit des Vorstands des Studierendenrates umgangen würde, und hat die Folge, dass eine zu § 10 Abs.1 S.1 FinO in Widerspruch stehende Regelung befolgt würde. Denn § 10 Abs.1 S.1, Abs.2 S.1 bis 6 FinO normiert gerade die konkrete Aufteilung der Beiträge an die Fachschaften mittels eines dort definierten Schlüssels.

Zudem steht der Urabstimmungsantrag im Widerspruch zu den Regelungen der §§ 44 Abs.2 und 3, 42 Satzung. Der Urabstimmungsantrag setzt auch hinsichtlich dieser Regelungen über Haushalt und Finanzen der Studierendenschaft eine Umgehung der Zuständigkeitsnormen bezüglich der Haushaltsplanung voraus sowie eine Beeinträchtigung der Finanzhoheit des Studierendenrates als dem Stellvertreterorgan der Verfassten Studierendenschaft.

Ein Abweichen von der eigenen Finanzordnung durch den beschwerdebelasteten Urabstimmungsantrag ist den Fachschaften nicht möglich. Die Regelungen der Satzung und daraus hervorgehenden FinO sind nicht zur freien Disposition. Die Satzung und die FinO binden die Verfasste Studierendenschaft sowie ihre Organe und weiteren Untergliederungen unmittelbar an ihren Regelungsgehalt. Ein Ausnahmetatbestand ist hinsichtlich der Verteilung der Einnahmen in der durch die Urabstimmung beantragte Weise gerade nicht vorhanden. Darüber hinaus mangelt der Urabstimmungsantrag einer aus § 42 S.2 Satzung folgenden vorbehaltlichen Genehmigung durch den Rektor der Universität.

Eine Urabstimmung ist darüber hinaus auch nicht taugliches Instrument, um den Inhalt der FinO zu ändern. Eine solche Änderung ist gem. § 42 Satzung ausschließlich dem Studierendenrat sowie der Genehmigung des Rektors vorbehalten. Eine Änderung der FinO durch eine Urabstimmung, wie Satz 3 des Urabstimmungsantrags die Auslegung zulässt, ist damit sogar evident satzungswidrig.

Des Weiteren widerspricht der Antrag dem Bestimmtheitsgebot. Es ist für jedwede öffentlich-rechtliche Norm, Regelung und jedweden Akt erforderlich, dass eine hinreichend klare Formulierung die Voraussetzungen und die entsprechenden Rechtsfolgen erkennen lässt.

Dadurch, dass mittels des Urabstimmungsantrags zum einen den Fachschaften als Ganzem ein Fixteil der Beiträge zugesprochen werden soll, allerdings die konkrete Verteilung durch die FinO geregelt werden soll, die ihrerseits ja gerade unterlaufen wird, ist nicht ersichtlich, dass es zu einer transparenten Beitragsverteilung kommen würde. Kriterien für die Verteilung an die Fachschaften sind nicht zu erkennen und für die Fachschaften auch in keiner Weise vorhersehbar. Auch kann § 10 FinO für das Konzept Fixteils an die Gesamtheit der Fachschaften in der beantragten Form die Zuteilung der jeweiligen Fachschaft nicht in tauglicher Weise regeln.

Zudem ist der Antrag in sich bereits widersprüchlich. Durch die Formulierung des Satz 3 würde eine Änderung der "betreffenden Bestimmungen" ausschließlich(!) durch Urabstimmung zulässig werden, wenngleich durch Satz 2 die FinO die Verteilung regeln soll. Auch für den Fall, dass Satz 3 sich auf den Inhalt der FinO beziehen sollte, so ist - wie schon oben ausgeführt - diese Regelung gem. § 42 Satzung satzungswidrig.

(2) Nichtdurchführung

Die Nichtdurchführung der Urabstimmung war zudem gemäß § 35 Abs.1 Nr.5 HS 2 Satzung anzuordnen. Sie ist von der Schiedskommission von Amts wegen auszusprechen, wenn sie - wie vorliegend - die Nichtsatzungsgemäßheit eines Urabstimmungsantrags festgestellt hat.

3. Nebenentscheidungen

Der Schiedsspruch ist dem ursprünglichen Antragssteller des Urabstimmungsantrags vom 17.03.2015, gegen den sich die Beschwerde richtet, in Kopie zu übergeben sowie bekannt zu machen, § 20 Abs.2 Satzung.

Christina Wendt

Sina Scheibel

Stephan Herold